

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Dezember 1969

Nummer 80

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1001	8. 11. 1969	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Kleve vom 11. März 1969 (GV. NW. S. 160), soweit es die Gemeinde Kellen betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung	882
20305	21. 10. 1969	Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit für die Entscheidung über den Widerspruch und für die Vertretung des Landes in verwaltungsgerichtlichen Verfahren bei Entscheidungen nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen im Geschäftsbereich des Finanzministers	882
764	17. 11. 1969	Änderung der Mustersatzung für die Sparkassen in Nordrhein-Westfalen	882
7842	3. 12. 1969	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft . .	885

1001

Entscheidung

des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Kleve vom 11. März 1969 (GV. NW. S. 160), soweit es die Gemeinde Kellen betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung

Vom 8. November 1969

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. November 1969 — VGH 7/69 — in der Verfassungsstreitsache auf Grund der Behauptung, das Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Kleve vom 11. März 1969 (GV. NW. S. 160) verletze, soweit es die Gemeinde Kellen betreffe, die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der Selbstverwaltung, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Das Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Kleve vom 11. März 1969 (GV. NW. S. 160) ist, soweit es die Gemeinde Kellen betrifft, mit Artikel 78 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18. Juni 1950 (SGV. NW. 100) vereinbar.

Die Entscheidung hat Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 20. November 1969

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Professor Dr. Halstenberg

— GV. NW. 1969 S. 882.

20305

Verordnung

zur Regelung der Zuständigkeit für die Entscheidung über den Widerspruch und für die Vertretung des Landes in verwaltungsgerichtlichen Verfahren bei Entscheidungen nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen im Geschäftsbereich des Finanzministers

Vom 21. Oktober 1969

Auf Grund des § 79 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1968 (BGBl. I S. 848), in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1754), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645), und § 180 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1966 (GV. NW. S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 466), wird verordnet:

§ 1

Die Entscheidung über den Widerspruch der früheren Berufssoldaten, berufsmäßigen Wehrmachtbeamten, berufsmäßigen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und der Waffen-SS sowie der früheren Militäranwärter und Anwärter des Reichsarbeitsdienstes und der Hinterbliebenen der vorgenannten Personen auf dem Gebiete der Versorgung übertrage ich dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, soweit dieses den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder die sonstige angefochtene Handlung vorgenommen hat.

§ 2

Die Vertretung des Landes vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit bei Klagen der in § 1 genannten Personen auf dem Gebiete der Versorgung übertrage ich dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, soweit dieses über den Widerspruch entschieden hat oder hätte entscheiden können.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) Hinsichtlich der Widersprüche und Klagen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erhoben worden sind, verbleibt es bei meiner bisherigen Zuständigkeit.

Düsseldorf, den 21. Oktober 1969

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wertz

— GV. NW. 1969 S. 882.

764

**Änderung
der Mustersatzung für die Sparkassen
in Nordrhein-Westfalen**

Vom 17. November 1969

Auf Grund des § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Girozentralen und Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz) vom 7. Januar 1958 (GV. NW. S. 5), geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister die Mustersatzung für die Sparkassen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. April 1958 (GV. NW. S. 111), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1967 (GV. NW. 1968 S. 6), wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Spareinlagen sollen unter Berücksichtigung der Liquiditätserfordernisse grundsätzlich lang- oder mittelfristig, die anderen Einlagen mit den ihrer Laufzeit entsprechenden Kündigungsfristen angelegt werden. Bei langfristigen Darlehen sind in der Regel ein ordentliches Kündigungsrecht und eine planmäßige Tilgung zu vereinbaren. Das ordentliche Kündigungsrecht kann auf den Fall der Zinsregulierung beschränkt werden. Kredite in laufender Rechnung und kurz- und mittelfristige Kredite sollen in der Regel mit einer Kündigungsfrist von nicht mehr als drei Monaten kündbar sein.

2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Kreditausschuß ist für die Entscheidung folgender vom Vorstand vorzubereitender Kreditanträge zuständig:

1. Genossenschaftskredite nach § 22a und Körperschaftskredite nach § 24, ausgenommen Kredite im Rahmen zentraler Kreditaktionen;
2. Realkredite nach § 20, soweit der Kredit im Einzelfall 1,5 v. T. der gesamten Einlagen übersteigt, aber nicht für Kredite bis zu DM 20 000,—;
3. Personalkredite nach § 21 Ziff. 1a und c, 2, 3a und e, 4, 5 und nach § 22, soweit der Kredit im Einzelfall 1,5 v. T. oder der satzungsmäßig nicht gesicherte Teil des Kredites im Einzelfall 0,5 v. T. der gesamten Einlagen übersteigt, aber nicht für Kredite bis zu DM 20 000,—.

Innerhalb der in Ziff. 2 und 3 genannten Grenzen kann die Zuständigkeit durch den Sparkassenrat beim Vorliegen besonderer Gründe in der Geschäftsanweisung abweichend geregelt werden.

3. a) § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Vorstand entscheidet im Rahmen der laufenden Geschäfte über alle Kreditanträge, für deren Entscheidung nicht der Kreditausschuß zuständig ist. Er kann selbst in den Fällen, in denen der Kreditausschuß zuständig ist, vorübergehend Überziehungen von Guthabenkonten oder Kreditüberschreitungen im Einzelfall bis zu 3 v. T. der gesamten Einlagen zulassen. In diesem Rahmen dürfen zur Vermeidung von Anträgen nach § 32 Buchstabe b auch die in §§ 22 Abs. 2 Satz 1 und 22a Abs. 2 Satz 1 genannten Höchstgrenzen bis zu 25 v. H. für die Dauer von höchstens drei Monaten überschritten werden. Diese Kredite sind, soweit sie in die Zuständigkeit des

Kreditausschusses fallen, diesem in der nächsten Sitzung zur Prüfung und Beschlußfassung vorzulegen.

b) § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Der Vorsitzende des Vorstandes verteilt die Geschäfte nach Maßgabe der vom Sparkassenrat zu erlassenden Geschäftsanweisung. In der Geschäftsanweisung kann bestimmt werden, daß

- a) Kredite bis zu höchstens der Hälfte des sich aus Absatz 2 Satz 1 ergebenden Betrages von einem Vorstandsmitglied gewährt werden können,
- b) die Kreditbewilligungsbefugnisse eines einzelnen Vorstandsmitgliedes teilweise auf geeignete Mitarbeiter übertragen werden können,
- c) Abweichungen von der einstimmigen Beschlußfassung gem. § 21 Ziff. 2 Satz 2, § 22 Abs. 1 Satz 1 und § 22a Abs. 1 Satz 1 zulässig sind.

Falls der Vorstand nur aus einer Person besteht, erhält Absatz 4 folgende Fassung:

(4) Der Vorstand kann von der Hälfte der ihm zustehenden Kreditbewilligungsbefugnisse nach Maßgabe der vom Sparkassenrat zu erlassenden Geschäftsanweisung einen Teil auf geeignete Mitarbeiter übertragen.

4. § 7 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Die Unterschriften gemäß § 21 Satz 1 und 3 Sparkassengesetz erfolgen unter der Bezeichnung:

„.....“
(Name der Sparkasse)

Der Vorstand“,

die Unterschriften nach Absatz 4 und 5 unter der Bezeichnung:

„.....“
(Name der Sparkasse)

Bei Unterschriften nach Absatz 4 und 5 genügt als Name der Sparkasse folgende Kurzbezeichnung:

„.....“.

5. Der bisherige § 8 wird § 7a.

6. Die Überschrift des Abschnittes I in Teil C erhält folgenden Wortlaut:

I. Einlagen und Verbindlichkeiten

7. Hinter der Überschrift des Abschnittes I in Teil C wird der folgende Unterabschnitt 1 eingefügt:

1. Gesamte Einlagen

§ 8

Als gesamte Einlagen im Sinne dieser Satzung gilt die Summe aus den Spareinlagen nach § 9, den anderen Einlagen nach § 16 und den Verbindlichkeiten aus Sparkassenbriefen nach § 17.

8. Der bisherige Unterabschnitt 1 in Teil C Abschnitt I wird Unterabschnitt 2 und erhält folgende Überschrift:

2. Spareinlagen

9. a) In § 11 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

(3) Die Sparkasse kann Spareinlagen ausnahmsweise vorzeitig zurückzahlen.

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

10. In § 14 Abs. 1 Satz 1 wird der Ausdruck „bei einer anderen Sparkasse“ durch den Ausdruck „bei einer Sparstelle der Sparkassenorganisation“ ersetzt.

11. a) § 15 erhält folgende Überschrift:

Verlust oder Fälschung von Sparkassenbüchern

b) § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Verlust eines Sparkassenbuches ist der Sparkasse unverzüglich anzuzeigen.

c) § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Wird der Verlust eines Sparkassenbuches der Sparkasse glaubhaft gemacht oder ist die Durchführung eines Aufgebotsverfahrens wegen der Geringfügigkeit der Einlage nicht angezeigt, so kann die Sparkasse ohne Kraftloserklärung ein neues Sparkassenbuch ausfertigen.

12. Der bisherige Unterabschnitt 2 in Teil C Abschnitt I wird Unterabschnitt 3 und erhält folgende Überschrift:

3. Andere Einlagen, bargeldloser Zahlungsverkehr

13. a) In der Überschrift zu § 16 wird das Wort „Sonstige“ durch das Wort „Andere“ ersetzt.

b) In § 16 Abs. 1 Satz 1 wird in der Klammer das Wort „sonstige“ durch das Wort „andere“ und in Absatz 2 das Wort „sonstigen“ durch das Wort „anderen“ ersetzt.

14. Der bisherige § 17 wird § 16a und erhält folgende Fassung:

§ 16a

Bargeldloser Zahlungsverkehr

(1) Die Sparkasse pflegt und fördert den bargeldlosen Zahlungsverkehr, insbesondere den Spargiroverkehr. Dieser wird nach den von der Sparkassen- und Giroorganisation aufgestellten Grundsätzen durchgeführt. Die Sparkasse kann Verrechnungskonten bei anderen Kreditinstituten — auch in fremder Währung — und bei Postscheckämtern unterhalten.

(2) Über Kontokorrent- und Depositeneinlagen (§ 16 Abs. 1) kann der Kontoinhaber auch durch Überweisung oder Scheck verfügen.

(3) Die Sparkasse besorgt den Einzug von Schecks, Wechseln und anderen Einzugspapieren. Sie ist befugt, Reisezahlungsmittel auszugeben, Akkreditive zu eröffnen und Auszahlungen an die aus diesen Urkunden Begünstigten zu leisten.

15. Hinter § 16a wird unter Streichung des bisherigen § 18a der folgende Unterabschnitt 4 eingefügt:

4. Sparkassenbriefe

§ 17

(1) Die Sparkasse kann auf bestimmte Personen lautende Papiere (Rektapapiere) mit der Bezeichnung „Sparkassenbrief“ und einer Laufzeit von mindestens vier Jahren, beginnend mit dem auf dem Papier angegebenen Datum, ausgeben.

(2) Die Sparkassenbriefe müssen auf feste Beträge in Deutsche Mark lauten und sollen den Betrag von DM 100,— nicht unterschreiten.

16. Der bisherige Unterabschnitt 3 in Teil C, Abschnitt I, wird Unterabschnitt 5 und erhält folgende Überschrift:

5. Verbindlichkeiten anderer Art

17. § 18 erhält folgende Fassung:

§ 18

Darlehensaufnahmen, Rediskont, Bürgschaften

(1) Die Sparkasse darf langfristige Verbindlichkeiten, insbesondere zur Verstärkung der Betriebsmittel, nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eingehen. Das gilt nicht für Darlehen, die aufgrund staatlicher Förderungsmaßnahmen zweckgebunden sind. Kurz- und mittelfristige Verbindlichkeiten dürfen zur Deckung eines nicht langfristigen Geldbedarfs bei Kreditinstituten aufgenommen werden.

(2) Die Sparkasse kann die von ihr angekauften Wechsel (§ 21 Ziff. 5) sowie Schatzwechsel und Privatdiskonten (§ 27) bei den in § 26 bezeichneten Kreditinstituten rediskontieren.

(3) Die Sparkasse kann Wechsel ausstellen und annehmen, sofern die hieraus entstehenden Verbindlichkeiten nicht über 2 v. H. der gesamten Einlagen hinausgehen.

(4) Bürgschaften, Verbindlichkeiten aus Gewährverträgen und aus Rechtsgeschäften, die den Bürgschaften

wirtschaftlich gleichkommen, darf die Sparkasse nur nach den für die Gewährung von Krediten bestehenden Satzungs Vorschriften übernehmen.

18. § 19 Ziff. 5 erhält folgende Fassung:

5. in Wertpapieren und Forderungen (§ 25);

19. Es wird folgender § 19a eingefügt:

§ 19a

Errechnung der Gesamtbeträge

Maßgebend für die Errechnung der Gesamtbeträge nach §§ 20 Abs. 7, 21 Ziff. 2 Satz 4, 22 Abs. 2 Satz 2, 22a Abs. 2 Satz 2 und 24 Abs. 3 Satz 1 sind die jeweils in Anspruch genommenen Kredite.

20. a) In § 20 Abs. 1 wird der letzte Satz gestrichen.

b) § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Erbbaurechte können nach Maßgabe der von der obersten Aufsichtsbehörde erlassenen Beleihungsgrundsätze beliehen werden.

c) § 20 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Darlehen können auch gegen Bestellung von Hypotheken auf Schiffe, Schiffsbauwerke oder Schwimmdocks nach Maßgabe der von der obersten Aufsichtsbehörde erlassenen Beleihungsgrundsätze gewährt werden. Das Schiff soll seinen Heimathafen (Heimatort), das Schiffsbauwerk seinen Bauort, das Schwimmdock seinen Lagerort und der Reeder (Schiffseigner) seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung im Gebiet des Gewährträgers der Sparkasse (oder im bisherigen Ausleihbezirk für solche Darlehen, und zwar in

.....) haben.**

d) § 20 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Die Spareinlagen dürfen nur bis zu 50 v. H. in Hypotheken, Grund- und Rentenschulden angelegt werden.

21. a) § 21 Ziff. 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

b) Wertpapieren;

mündelsichere oder im Lombardverkehr der Deutschen Bundesbank beleihbare Schuldverschreibungen auf den Inhaber können bis zu 80 v. H.,

sonstige Wertpapiere (Schuldverschreibungen auf den Inhaber, Industrieobligationen und Aktien), die an einer Börse im Geltungsbereich des Grundgesetzes gehandelt werden, bis zu 60 v. H. des Kurswertes,

Anteilscheine nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften und Anteilscheine von Grundstücksanlagegesellschaften, die nach § 25 Abs. 2 von der Sparkasse erworben werden können, bis zu 60 v. H. des Rückkaufpreises, soweit es sich um Anteilscheine an reinen Rentenfonds handelt, bis zu 80 v. H.,

Sparkassenbriefe, die zum Nominalwert verkauft worden sind, bis zu diesem Wert, und Sparkassenbriefe, die als Abzinsungspapier ausgestattet sind, bis zu ihrem Laufzeitwert beliehen werden;

b) § 21 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

2. Pfandbestellungen oder Sicherungsübereignungen an Waren und sonstigen beweglichen Sachen;

Waren und sonstige bewegliche Sachen, die sich im Geltungsbereich des Grundgesetzes befinden und nicht dem Verfall unterliegen, dürfen bis zu 50 v. H., markt gängige Handelswaren bis zu 66⅔ v. H. des festgestellten Handelswertes beliehen werden. Soweit die Sicherstellung durch Sicherungsübereignung vorgenommen wird, bedarf es eines einstimmigen Beschlusses des zuständigen Organs der Sparkasse. Diese Kredite dürfen im Einzelfall 3 v. T. der ge-

samten Einlagen nicht überschreiten. Der Gesamtbetrag der Kredite gegen Sicherungsübereignung darf nicht über 10 v. H. der gesamten Einlagen hinausgehen.

c) § 21 Ziff. 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

b) Guthaben bei öffentlichen Sparkassen, öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten und öffentlichen Bau-sparkassen im Geltungsbereich des Grundgesetzes bis zur vollen Höhe;

d) § 21 Ziff. 5 erhält folgende Fassung:

5. Diskontierung von Wechseln;

die Wechsel müssen gute Handelswechsel sein, die Unterschriften von zwei kreditwürdigen und als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten tragen und sollen innerhalb von drei Monaten nach dem Tage des Ankaufs fällig sein. Bei Wechseln, die im Ausland zahlbar sind oder auf ausländische Währung lauten, muß mindestens ein Verpflichteter seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben.

22. a) In § 22 Abs. 1 wird der letzte Satz gestrichen.

b) § 22 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Kredite dürfen im Einzelfall 3 v. T. der gesamten Einlagen nicht überschreiten. Der Gesamtbetrag dieser Kredite darf nicht über 15 v. H. der gesamten Einlagen hinausgehen.

c) § 22 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Als ungedeckte Personalkredite im Sinne des Absatzes 2 sind auch Verbindlichkeiten nach § 18 Abs. 4 ohne die in §§ 20 und 21 genannten Sicherheiten anzusehen. Sie werden auf die Höchstgrenze und den Gesamtbetrag nur zur Hälfte angerechnet.

23. a) In § 22a Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „des gesamten Einlagenbestandes“ durch die Worte „der gesamten Einlagen“ ersetzt.

b) In § 22a Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Verpflichtungen nach § 18 Abs. 3“ durch die Worte „Verbindlichkeiten nach § 18 Abs. 4“ ersetzt.

24. a) § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Einem einzelnen Kreditnehmer darf an Personalkredit einschließlich Verbindlichkeiten nach § 18 Abs. 4 insgesamt nicht mehr als 1 v. H. der gesamten Einlagen der Sparkasse gewährt werden.

b) § 23 Abs. 3 wird gestrichen.

c) § 23 Abs. 4 wird Absatz 3; in Satz 1 werden die Worte „Verpflichtungen nach § 18 Abs. 3“ durch die Worte „Verbindlichkeiten nach § 18 Abs. 4“ ersetzt.

d) § 23 Abs. 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

(4) Die Beschränkungen des Absatzes 2 gelten nicht für Kredite und Verbindlichkeiten nach § 18 Abs. 4, die nach § 21 Ziff. 1 Buchstabe b durch Sparkassenbriefe oder nach Ziff. 3 Buchstabe b gesichert sind, für Kredite an Genossenschaften nach § 22a sowie für Kredite und Verbindlichkeiten nach § 18 Abs. 4 im Rahmen staatlicher Förderungsmaßnahmen.

25. a) In der Überschrift des § 24 werden die Worte „Kredite an Gemeinden, Gemeindeverbände und andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie andere Kreditnehmer“ durch das Wort „Körperschaftskredite“ ersetzt.

b) § 24 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der Gesamtbetrag der nach Absatz 1 gewährten Kredite darf 25 v. H., derjenige der langfristigen Kredite 17,5 v. H. der gesamten Einlagen nicht übersteigen; das gilt nicht für Kredite im Rahmen staatlicher Förderungsmaßnahmen und für Kredite aus eingegangenen Verbindlichkeiten mit mindestens gleicher Laufzeit. In den Gesamtbetrag der nach Satz 1 gewährten Kredite werden der Bestand an Inhaberanleihen von Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie Verbindlichkeiten nach § 18 Abs. 4, die die Sparkasse zugunsten solcher Körperschaften übernommen hat, eingerechnet.

** Gilt nur für Sparkassen, die beim Inkrafttreten des Sparkassengesetzes nach ihrer bisherigen Satzung Schiffe oder Schiffsbauwerke beleihen dürfen.

26. § 25 erhält folgende Fassung:

§ 25

Anlage in Wertpapieren und Forderungen

(1) Die Sparkasse kann mündelsichere Inhaber-, Order-, Namensschuldverschreibungen, Schuldbuch- und Schuldscheinforderungen erwerben.

(2) Die Sparkasse kann ferner Anteilscheine nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften vom 16. April 1957 (BGBl. I S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 986), erwerben, die von geeigneten Kapitalanlagegesellschaften ausgegeben worden sind. Das gleiche gilt für Anteilscheine von Immobilienfonds. Hierzu gehören insbesondere Anteilscheine solcher Kapitalanlagegesellschaften oder Anteilscheine solcher Immobilienfonds, die sich in den Händen der Sparkassenorganisation befinden bzw. die von Mitgliedern der Sparkassenorganisation überwacht werden sowie solcher Kapitalanlagegesellschaften, die sich der Aufsicht des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen unterstellt haben. Der Gesamtbetrag der Anlagen darf 2,5 v. H. der gesamten Einlagen der Sparkasse nicht überschreiten.

27. § 26 erhält folgende Fassung:

§ 26

Anlage bei Kreditinstituten

Die Sparkasse kann verfügbare Gelder als Sicht- und befristete Einlagen bei deutschen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten, insbesondere bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, ferner bei der Landeszentralbank in Nordrhein-Westfalen anlegen.

28. § 28 erhält folgende Fassung:

§ 28

Anlage in Grundstücken

Die Sparkasse kann ihre Mittel in Grundstücken anlegen, die

1. ganz oder teilweise dem eigenen Geschäftsbetrieb oder
2. ausschließlich oder überwiegend Wohnzwecken dienen oder
3. zur Vermeidung von Verlusten freihändig oder im Wege der Zwangsversteigerung erworben werden.

Die Anlage in Grundstücken darf höchstens 10 v. H. der Spareinlagen betragen.

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Kassmann

— GV. NW. 1969 S. 882.

7842

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft**

Vom 3. Dezember 1969

Auf Grund des § 22 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1969 (BGBl. I S. 635), und auf Grund des § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Milchwirtschaft vom 10. August 1960 (GV. NW. S. 314) wird verordnet:

Artikel I

In § 1 Abs. 1 der Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft vom 30. November 1965 (GV. NW. S. 349), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 3. Dezember 1968 (GV. NW. S. 433), werden

1. die Worte: „vom 1. Januar 1969 bis zum 31. Dezember 1969“ durch die Worte: „vom 1. Januar 1970 bis zum 31. Dezember 1970“,
2. die Zahl „0,35“ durch die Zahl „0,28“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Dezember 1969

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Deneke

— GV. NW. 1969 S. 885.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.